BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27
Telex 19501, Telefax 07482/42101/215

Parteienverkehr Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag zus.16.00-19.00

BH Scheibbs, 3270

1. Frau
   Angela Vielhaber
   Steinbachmauer 25
   3345 Göstling/Ybbs

2. Herrn Kajetan und
   Frau Karin Ritzinger
   Großau
   3293 Lunz am See

Beilagen
9-N-82111 2
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (07482) 42101	Datum
	Dr. Mayrhofer DW 220	7. Juli 1993

Betrifft:
Stiegengraben in Göstling/Ybbs und Lunz am See; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt den "Stiegengraben" einschließlich des Wasserfalles und der darunter befindlichen natürlichen Sohlstufe auf Teilen der Grundstücke Parz.Nr. 1202/1, EZ 79 und 1330/3, EZ 227, alle KG Ahorn, Gemeinde Lunz am See, und auf den Grundstücken Parz.Nr. 253 und 1/2 EZ 41, alle KG Steinbachmauer, Gemeinde Göstling/Ybbs, zum

Naturdenkmal.

In die Naturdenkmalerkärung einbezogen sind folgende Bereiche des Stiegengrabens:
Rechtsufrig: Von Süden her von der bachabwärtigen Kante des Mühlengebäudes zur südlichsten Felsspitze der Steinbachmauer, dann einen Felsrücken entlang talwärts nach Nordosten bis zu einem alten E-Leitungsmast oberhalb der ersten Brücke. Von dort ca. 20 m in der Schichtenlinie einer Talmulde querend zu einer kleinen Fichte und von dort den Felsrücken bergwärts nach Südwesten. Den nächsten Felsrücken, der ca. 100 m westlich des Grabens sich mit dem vorher beschriebenen Rücken vereinigt, entlang, verläuft die Abgrenzung wieder talwärts nach Nordosten bis zu einer Fichte ober der zweiten Brücke. Von diesem Baum aus sind in nordwestlicher Richtung in der Schichtenlinie (Abbruchkante) einige Bäume gekennzeichnet (Basisbreite ca. 130 m), von einer Fichte verläuft die Grenze wieder einem Felsrücken folgend nach Westen bis zu dem Felsrücken, der wieder nach

Nordosten zum Stiegengraben abfällt und die nördliche Begrenzung des Naturdenkmales bildet.

Linksufrig: Von der ersten Brücke nach Nordosten entlang der Felskante bis zu einem Felskopf (ca. 100 m), von diesem bergab entlang einer Abbruchkante (ca. 210 m lang) bis knapp oberhalb der zweiten Brücke (Baummarkierung), von da an nach Norden zur großen Felsformation, die in nordwestl. Richtung zum Stiegengraben abfällt und mit der rechtsufrigen Wand die Engstelle bei der verfallenen Oberhofmühle bildet.

Auf den in das Naturdenkmal einbezogenen Grundstreifen und Grundstücken sind lediglich die nach den forstrechtlichen Bestimmungen möglichen Nutzungsformen wie Einzelstammentnahme, Femelschlag und gruppenweise Plenterung sowie nachfolgende Naturverjüngung erlaubt. Totholzbestände sind grundsätzlich zu belassen. In den den Weg gefährdenden Bereichen des Naturdenkmales können die Totholzbäume geschlägert werden - sie sind jedoch im Wald zu belassen.

Die diesem Bescheid beiliegende Verhandlungsschrift vom 23. Mai 1991 und die beiliegende Lageskizze bilden einen wesentlichen Bestandteil desselben.

Rechtsgrundlagen:
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Der Naturschutzsachverständige beim Gebietsbauamt III, St. Pölten, hat im Juni 1982 die Erklärung eines Teiles des Stiegenbachgrabens einschließlich des Wasserfalles und der darunter befindlichen natürlichen Sohlstufe zum Naturdenkmal beantragt.
Im Gegenstande fanden in Folge mehrere Verhandlungen an Ort und Stelle statt bzw. wurden mehrere Gutachten schriftlich erstellt. Letztendlich fand am 23. Mai 1991 eine abermalige Besichtigung des Stiegengrabens statt. Bei dieser abschließenden Verhandlung wurde von den Sachverständigen festgestellt, daß dem betroffenen Abschnitt eine besonders hohe wissenschaftliche Bedeutung zukommt und daß der Stiegengraben ein besonders reizvolles Element des Landschaftsbildes mit besonders hohem ästhetischem Wert darstellt. Die wissenschaftliche Bedeutung des Stiegengrabeneinschnittes liegt auch in der Erforschung der Erdgeschichte, weil die Rückschlüsse auf die Quartärgeologie und hier stattgefundenen eiszeitlichen Vorgängen gewonnen bzw studiert werden können.

Die vorgeschriebenen Nutzungsbeschränkungen sind im Hinblick auf den Schutzzweck erforderlich.
Die Ausdehnung bzw. die Grenzen des Naturdenkmales wurden im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer vorgenommen. Hinsichtlich der allfälligen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des bestehenden Weges einschließlich der drei Brücken über den Stiegenbachgraben und des Tunnels zwischen der zweiten und dritten Brücke ist eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde Lunz am See sowie der Marktgemeinde Göstling/Ybbs und den Grundeigentümern erzielt worden. Da

der Stiegenbachgraben samt dem Wasserfall und der darunterliegenden Solstufe der Landschaft besonderes Gepräge verleiht und abgesehen davon von einem hohen naturwissenschaftlichen und kulturellen Wert ist, besteht ein öffentliches Interesse an der ungestörten Erhaltung dieses Naturgebildes.
Aus diesem Grunde war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis:
Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Der Berechtigte über das Naturdenkmal hat die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 3345 Göstling/Ybbs
2. den Herrn Bürgermeister in 3293 Lunz am See
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, zu NÖ-UA-1615/17

Ergeht (nach Rechtskraft zur Kenntnisnahme) an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach)
5. den Gendarmerieposten in 3345 Göstling/Ybbs
6. den Gendarmerieposten in 3293 Lunz am See
7. das Bezirksgericht in 3270 Scheibbs, mit dem Ersuchen, die Erklärung zum Naturdenkmal im Grundbuch EZ 79 und EZ 227, KG Ahorn und EZ 41, KG Steinbachmauer, ersichtlich zu machen und einen Auszug (ohne C-Eintragung) anher zu übermitteln
8. die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. M a y r h o f e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27
Telex 19501, Telefax 07482/42101/215
Parteienverkehr Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag zus.16.00-19.00 Uhr

BH Scheibbs, 3270

1. Frau
Angela Vielhaber
Steinbachmauer 25
3345 Göstling/Ybbs

2. Herrn Kajetan und
Frau Karin Ritzinger
Großau 2
3293 Lunz/See

Beilagen

9-N-82111

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(07482) 42101	Datum
	Mühlbacher	DW 223	16. November 1993

Betrifft
Stiegengraben in Lunz/See und Göstling/Ybbs, Erklärung zum Naturdenkmal, Abänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) den von ihr erlassenen Bescheid vom 7. Juli 1993, 9-N-82111, in der Weise ab, daß der 1. Absatz des Spruches wie folgt lautet:

"Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt den "Stiegengraben" einschließlich des Wasserfalles und der darunter befindlichen natürlichen Sohlstufe auf Teilen der Grundstücke Parz.Nr. 1202/1, EZ 79, KG Ahorn, Gemeinde Lunz/See, Parz.Nr. 1330/3, EZ 56, KG Steinbachmauer, Parz.Nr. 253, EZ 56, KG Steinbachmauer und Parz.Nr. 1/2, EZ 66, KG Steinbachmauer, Gemeinde Göstling/Ybbs, zum Naturdenkmal".

Begründung

Gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Mit Schreiben vom 16. Juli 1993 wurde vom Bezirksgericht Scheibbs der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs mitgeteilt, daß die im 1. Absatz des betreffenden Bescheides genannten Parzellen sowie Einlagezahlen nur teilweise richtig angeführt waren; es wurde um Aufklärung bzw. Richtigstellung ersucht.

Aufgrund des Ergebnisses der daraufhin durchgeführten Erhebungen sowie der Bestimmungen des § 68 Abs. 2 AVG 1991 war daher die Abänderung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 7. Juli 1993, 9-N-82111, spruchgemäß vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat);
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 3293 Lunz/See
2. den Herrn Bürgermeister in 3345 Göstling/Ybbs
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Zl. NÖ-UA-1615/17

und nach Rechtskraft an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach)
5. den Gendarmerieposten in 3293 Lunz/See
6. den Gendarmerieposten in 3345 Göstling/Ybbs
7. das Bezirksgericht 3270 Scheibbs, mit dem Ersuchen, die Erklärung zum Naturdenkmal im Grundbuch ersichtlich zu machen und einen Grundbuchsauszug und einen Grundbuchsbeschluß anher zu übermitteln
8. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. P a n z e n b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft
Scheibbs

Dieser Bescheid unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Scheibbs, 3. März 1994

Für den Bezirkshauptmann

(Fr. Mayrhofer)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27
Telex 19501, Telefax 07482/42101/215

Parteienverkehr Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag zus.16.00-19.00

BH Scheibbs, 3270

1. Frau
   Angela Vielhaber
   Steinbachmauer 25
   3345 Göstling/Ybbs

2. Herrn Kajetan und
   Frau Karin Ritzinger
   Großau
   3293 Lunz am See

Beilagen
9-N-82111 2
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (07482) 42101	Datum
	Dr. Mayrhofer DW 220	7. Juli 1993

Betrifft:
Stiegengraben in Göstling/Ybbs und Lunz am See; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt den "Stiegengraben" einschließlich des Wasserfalles und der darunter befindlichen natürlichen Sohlstufe auf Teilen der Grundstücke Parz.Nr. 1202/1, EZ 79 und 1330/3, EZ 227, alle KG Ahorn, Gemeinde Lunz am See, und auf den Grundstücken Parz.Nr. 253 und 1/2 EZ 41, alle KG Steinbachmauer, Gemeinde Göstling/Ybbs, zum

Naturdenkmal.

In die Naturdenkmalerkärung einbezogen sind folgende Bereiche des Stiegengrabens:
Rechtsufrig: Von Süden her von der bachabwärtigen Kante des Mühlengebäudes zur südlichsten Felsspitze der Steinbachmauer, dann einen Felsrücken entlang talwärts nach Nordosten bis zu einem alten E-Leitungsmast oberhalb der ersten Brücke. Von dort ca. 20 m in der Schichtenlinie einer Talmulde querend zu einer kleinen Fichte und von dort den Felsrücken bergwärts nach Südwesten. Den nächsten Felsrücken, der ca. 100 m westlich des Grabens sich mit dem vorher beschriebenen Rücken vereinigt, entlang, verläuft die Abgrenzung wieder talwärts nach Nordosten bis zu einer Fichte ober der zweiten Brücke. Von diesem Baum aus sind in nordwestlicher Richtung in der Schichtenlinie (Abbruchkante) einige Bäume gekennzeichnet (Basisbreite ca. 130 m), von einer Fichte verläuft die Grenze wieder einem Felsrücken folgend nach Westen bis zu dem Felsrücken, der wieder nach

Nordosten zum Stiegengraben abfällt und die nördliche Begrenzung des Naturdenkmales bildet.

Linksufrig: Von der ersten Brücke nach Nordosten entlang der Felskante bis zu einem Felskopf (ca. 100 m), von diesem bergab entlang einer Abbruchkante (ca. 210 m lang) bis knapp oberhalb der zweiten Brücke (Baummarkierung), von da an nach Norden zur großen Felsformation, die in nordwestl. Richtung zum Stiegengraben abfällt und mit der rechtsufrigen Wand die Engstelle bei der verfallenen Oberhofmühle bildet.

Auf den in das Naturdenkmal einbezogenen Grundstreifen und Grundstücken sind lediglich die nach den forstrechtlichen Bestimmungen möglichen Nutzungsformen wie Einzelstammentnahme, Femelschlag und gruppenweise Plenterung sowie nachfolgende Naturverjüngung erlaubt. Totholzbestände sind grundsätzlich zu belassen. In den den Weg gefährdenden Bereichen des Naturdenkmales können die Totholzbäume geschlägert werden - sie sind jedoch im Wald zu belassen.

Die diesem Bescheid beiliegende Verhandlungsschrift vom 23. Mai 1991 und die beiliegende Lageskizze bilden einen wesentlichen Bestandteil desselben.

Rechtsgrundlagen:
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Der Naturschutzsachverständige beim Gebietsbauamt III, St. Pölten, hat im Juni 1982 die Erklärung eines Teiles des Stiegenbachgrabens einschließlich des Wasserfalles und der darunter befindlichen natürlichen Sohlstufe zum Naturdenkmal beantragt.
Im Gegenstande fanden in Folge mehrere Verhandlungen an Ort und Stelle statt bzw. wurden mehrere Gutachten schriftlich erstellt. Letztendlich fand am 23. Mai 1991 eine abermalige Besichtigung des Stiegengrabens statt. Bei dieser abschließenden Verhandlung wurde von den Sachverständigen festgestellt, daß dem betroffenen Abschnitt eine besonders hohe wissenschaftliche Bedeutung zukommt und daß der Stiegengraben ein besonders reizvolles Element des Landschaftsbildes mit besonders hohem ästhetischem Wert darstellt. Die wissenschaftliche Bedeutung des Stiegengrabeneinschnittes liegt auch in der Erforschung der Erdgeschichte, weil die Rückschlüsse auf die Quartärgeologie und hier stattgefundenen eiszeitlichen Vorgängen gewonnen bzw studiert werden können.

Die vorgeschriebenen Nutzungsbeschränkungen sind im Hinblick auf den Schutzzweck erforderlich.
Die Ausdehnung bzw. die Grenzen des Naturdenkmales wurden im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer vorgenommen. Hinsichtlich der allfälligen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des bestehenden Weges einschließlich der drei Brücken über den Stiegenbachgraben und des Tunnels zwischen der zweiten und dritten Brücke ist eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde Lunz am See sowie der Marktgemeinde Göstling/Ybbs und den Grundeigentümern erzielt worden. Da

der Stiegenbachgraben samt dem Wasserfall und der darunterliegenden Solstufe der Landschaft besonderes Gepräge verleiht und abgesehen davon von einem hohen naturwissenschaftlichen und kulturellen Wert ist, besteht ein öffentliches Interesse an der ungestörten Erhaltung dieses Naturgebildes.
Aus diesem Grunde war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis:
Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Der Berechtigte über das Naturdenkmal hat die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 3345 Göstling/Ybbs
2. den Herrn Bürgermeister in 3293 Lunz am See
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, zu NÖ-UA-1615/17

Ergeht (nach Rechtskraft zur Kenntnisnahme) an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach)
5. den Gendarmerieposten in 3345 Göstling/Ybbs
6. den Gendarmerieposten in 3293 Lunz am See
7. das Bezirksgericht in 3270 Scheibbs, mit dem Ersuchen, die Erklärung zum Naturdenkmal im Grundbuch EZ 79 und EZ 227, KG Ahorn und EZ 41, KG Steinbachmauer, ersichtlich zu machen und einen Auszug (ohne C-Eintragung) anher zu übermitteln
8. die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. M a y r h o f e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27
Telex 19501, Telefax 07482/42101/215
Parteienverkehr Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag zus.16.00-19.00 Uhr

BH Scheibbs, 3270

1. Frau
Angela Vielhaber
Steinbachmauer 25
3345 Göstling/Ybbs

2. Herrn Kajetan und
Frau Karin Ritzinger
Großau 2
3293 Lunz/See

Beilagen

9-N-82111

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(07482) 42101	Datum
	Mühlbacher	DW 223	16. November 1993

Betrifft
Stiegengraben in Lunz/See und Göstling/Ybbs, Erklärung zum Naturdenkmal, Abänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) den von ihr erlassenen Bescheid vom 7. Juli 1993, 9-N-82111, in der Weise ab, daß der 1. Absatz des Spruches wie folgt lautet:

"Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erklärt den "Stiegengraben" einschließlich des Wasserfalles und der darunter befindlichen natürlichen Sohlstufe auf Teilen der Grundstücke Parz.Nr. 1202/1, EZ 79, KG Ahorn, Gemeinde Lunz/See, Parz.Nr. 1330/3, EZ 56, KG Steinbachmauer, Parz.Nr. 253, EZ 56, KG Steinbachmauer und Parz.Nr. 1/2, EZ 66, KG Steinbachmauer, Gemeinde Göstling/Ybbs, zum Naturdenkmal".

Begründung

Gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Mit Schreiben vom 16. Juli 1993 wurde vom Bezirksgericht Scheibbs der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs mitgeteilt, daß die im 1. Absatz des betreffenden Bescheides genannten Parzellen sowie Einlagezahlen nur teilweise richtig angeführt waren; es wurde um Aufklärung bzw. Richtigstellung ersucht.

Aufgrund des Ergebnisses der daraufhin durchgeführten Erhebungen sowie der Bestimmungen des § 68 Abs. 2 AVG 1991 war daher die Abänderung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 7. Juli 1993, 9-N-82111, spruchgemäß vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat);
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 3293 Lunz/See
2. den Herrn Bürgermeister in 3345 Göstling/Ybbs
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Zl. NÖ-UA-1615/17

und nach Rechtskraft an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach)
5. den Gendarmerieposten in 3293 Lunz/See
6. den Gendarmerieposten in 3345 Göstling/Ybbs
7. das Bezirksgericht 3270 Scheibbs, mit dem Ersuchen, die Erklärung zum Naturdenkmal im Grundbuch ersichtlich zu machen und einen Grundbuchsauszug und einen Grundbuchsbeschluß anher zu übermitteln
8. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. P a n z e n b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft
Scheibbs

Dieser Bescheid unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Scheibbs, 3. März 1994

Für den Bezirkshauptmann

(Fr. Mayrhofer)